

an alle deutschen Fürsten und Städte und verbietet ihnen, alarmiert von allerlei Gerüchten, bei Lebzeiten des derzeitigen Königs (Wilhelm), einen neuen zu wählen³⁹. Jegliche Anspielung auf eine Abstufung des aktiven Wahlrechts im kurfürstlichen Sinne unterbleibt dabei. Daß den Papst im Verlauf von dreieinhalb Jahren, vom März 1252 bis zum August 1255 keinerlei Informationen über die spezielle Zuständigkeit eines kleinen, genau fixierten Gremiums für die Königswahl erreicht haben sollten, ist schon deswegen auszuschließen, weil am Braunschweiger Tag ein päpstlicher Legat teilgenommen hatte. Sollte Alexander auf eine solche Anspielung bewußt verzichtet haben, um eine möglichst breite Öffentlichkeit hinter sich zu bringen, dann bliebe immer noch zu erwarten, daß er sich in besonderer Weise an die „Kurfürsten“ gewandt hätte. Ein Brief in gleicher Absicht und mit ähnlichen Formulierungen an den Erzbischof von Köln ist zwar erhalten^{39a}, doch spricht Alexander darin seinen Korrespondenzpartner nirgends auf dessen besondere Verantwortlichkeit oder Funktion als „Kurfürst“ an, wiewohl er mancherlei Persönliches miteinflicht, z. B. den Tadel, der Kurie keine Meldung über die Konspirationen gegen Wilhelm gemacht zu haben.

Ein solches „argumentum ex silentio“ ist noch in einem zweiten Fall anzuführen, nämlich für ein Schreiben, mit dem Alfons von Kastilien am 5. Mai 1256 von Seguncia aus seinen Vertrauten Garcia Petri mit der Wahrnehmung seiner Interessen in Deutschland beauftragte: ... *nos Alfonsus ... ordinamus vos Garciam Petri ... nostrum generalem et liberum missaticum ... ad omnia et singula facta nostra gerenda ... in tota Alemannia et in qualibet sui parte cum praelatis, principibus, comitibus, ducibus, marchionibus, ministerialibus, baronibus, proceribus, rectoribus, comunibus civitatum, castrorum seu villarum, tam super recuperatione iurium nostrorum quam super promotione nostra ad regnum et imperium ... expedire...*⁴⁰ Hätte in einer solch spezifizierten Anweisung nicht auch die Order enthalten sein müssen, besonderen Eifer auf die Gruppe der „Kurfürsten“ zu verwenden, die es für eine *promotio ad regnum* doch in erster Linie einzunehmen galt? Wenn in Fragen der Königswahl weder bei Alexander noch bei Alfons darüber ein Wort fällt, dann dürfte es auch noch keine „Kurfürsten“ gegeben haben.

Diese Bevollmächtigung hilft gleichzeitig dazu, den Zeitraum noch näher einzuengen, innerhalb dessen die für die Entwicklung des kurfürst-

³⁹) Siehe Hermann Baerwald, Das Baumgartenberger Formelbuch (Font. rer. Austr. II, 25, 1866) nr. 46, S. 189 ff.

^{39a}) Ebd. nr. 44.

⁴⁰) Georges Daumet, Mémoire sur les Relations de la France et de la Castille de 1255 à 1320 (o.J.) S. 147 f.